

Für Ihre Kammermitteilungen

029/2013

Beratungshilfe – Ein neues Tätigkeitsfeld für Steuerberater

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts“ vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), das am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, wird das Steuerrecht auch durch den Gesetzgeber in die Beratungshilfe einbezogen. Zugleich wird Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Befugnis zur Gewährung von Beratungshilfe eingeräumt. Der Gesetzgeber setzt damit den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 (1 BvR 2310/06) um, das entschieden hatte, dass Beratungshilfe auch in steuerrechtlichen Fragen zu gewähren ist. Durch die Gesetzesänderung wird die bisher unbefriedigende Situation beendet, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden kann, Steuerberater aber hierzu bislang nicht befugt sind. Auch bei der Beratungshilfe auf dem Gebiet des Steuerrechts werden Steuerberater somit den Rechtsanwälten gleichgestellt.

Umfang und Grenzen der Beratungshilfe

Die Beratungshilfe umfasst die Beratung und – soweit erforderlich – die Vertretung von einkommensschwachen bzw. mittellosen Ratsuchenden im außergerichtlichen Bereich. Dagegen gelten für die Hilfeleistung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO).

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind künftig nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BerHG „im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung“ zur Beratungshilfe befugt. Dies bedeutet, dass die Befugnis zur Gewährung von Beratungshilfe nicht auf Angelegenheiten des Steuerrechts beschränkt ist, sondern auch solche Angelegenheiten umfasst, für die der Steuerberater nach § 5 RDG zur Rechtsdienstleistung befugt ist. Beispiele für beratungshilfefähige Tätigkeiten in steuerlichen Angelegenheiten sind die Beratung und Vertretung in Kindergeldsachen nach dem Einkommensteuergesetz sowie die Prüfung von Steuer- und Rechtsbehelfsbescheiden (siehe hierzu näher Szyborski, DStR 2012, S. 1984). Als Anwendungsfall für die Beratungshilfe außerhalb des Bereichs der Hilfeleistung in Steuersachen nennt die Gesetzesbegründung ausdrücklich die Schuldnerberatung und -vertretung im Zusammenhang mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nach § 305 InsO.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Beratungshilfe sind allerdings zwei wichtige Einschränkungen zu beachten: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ist Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe, dass dem Ratsuchenden keine anderen zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Hilfe zu erlangen. In steuerlichen Angelegenheiten ist insoweit insbesondere die kostenlose Auskunftserteilung durch die Finanzämter nach § 89 Abs. 1 Satz AO und § 42e EStG gegenüber der Beratungshilfe vorrangig. Die Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine stellt nur dann eine anderweitige Hilfsmöglichkeit dar, wenn bereits eine Mitgliedschaft besteht. Diese Einschränkung sollte der Berater unbedingt beachten, da er in dem Fall, dass die Gewährung von Beratungshilfe abgelehnt wird, das Honorarrisiko trägt.

Darüber hinaus wird Beratungshilfe nur zur Wahrnehmung von Rechten gewährt (§ 1 Abs. 1 BerHG). Keine Beratungshilfe kommt daher in den Fällen in Betracht, in denen es um die Erfüllung von steuerlichen Aufzeichnungs-, Anmelde- und Erklärungspflichten geht. Die Gewährung von Beratungshilfe scheidet somit z. B. bei der Erstellung der Finanzbuchführung, der Lohnabrechnungen und von Jahresabschlüssen aus (vgl. Weber, NWB 2013, S. 305).

Die Vergütung des Steuerberaters für Fälle der Beratungshilfe richtet sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BerHG i. V. m. § 44 RVG, Ziff. 2500 ff. VV).

Pflichten des Steuerberaters im Rahmen der Beratungshilfe

Nach § 65a StBerG sind Steuerberater – ebenso wie bisher schon Rechtsanwälte und künftig auch Wirtschaftsprüfer – berufsrechtlich verpflichtet, ein Beratungshilfemandat zu übernehmen. Die Gewährung von Beratungshilfe darf im Einzelfall nur aus wichtigem Grund (z. B. wegen Erkrankung) abgelehnt werden.

Aus der Gesetzesänderung folgt für den Steuerberater zivilrechtlich auch eine zusätzliche Hinweispflicht. Künftig ist er verpflichtet, den Mandanten bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht kommt dann in Betracht, wenn der Mandant dem Steuerberater Umstände mitteilt, die auf eine Anspruchsbeurteilung hinweisen, oder für ihn aus den Umständen (insbesondere aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Mandanten) erkennbar ist, dass der Mandant Anspruch auf Beratungshilfe haben könnte (so zum anwaltlichen Berufsrecht Zugehör u. a., Handbuch der Anwaltshaftung, Rdnr. 651; Hartung/Römermann, BerufsO, § 16, Rdnr. 12). Die Hinweispflicht ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsvertrag.

Bei Verletzung der Hinweispflicht besteht das Risiko, dass sich der Steuerberater gegenüber dem Mandanten in Höhe des an ihn gezahlten Honorars – abzüglich der Beratungshilfeggebühr in Höhe von 15,00 €, die der Mandant auch im Falle der Bewilligung von Beratungshilfe zu zahlen hätte – schadenersatzpflichtig macht und er abgesehen von der Beratungshilfeggebühr kein Honorar erhält.

Eine weitere Hinweispflicht besteht darüber hinaus in dem Fall, dass die Beratungshilfe erst nachträglich nach der Leistungserbringung beantragt wird: Wird die Beratungshilfe in diesem Fall nicht bewilligt, kann der Steuerberater nach den allgemeinen Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung nur abrechnen, wenn er den Mandanten bei Mandatsannahme auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 8a Abs. 4 BerHG).

6. September 2013
Ru/GI

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern